Gemeinde Pratteln
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt
Gartenstrasse 13, 4133 Pratteln

Tel. Nr. Abteilung: +41 61 825 23 11
E-Mail: abwassergesuche@pratteln.ch

Gemeinde pratteln

# Kanalisationsgesuch

**Gesuchsteller/in**

Firma/Person ……..

Adresse …….. PLZ-Ort ……..….

Telefon …….. E-Mail ……..….

**Grundeigentümer/in** (falls nicht identisch mit dem Bauherrn)

Firma/Person ……..

Adresse …….. PLZ-Ort ……..….

Telefon …….. E-Mail ……..….

**Projektverfasser/in**

Firma/Person ……..

Adresse …….. PLZ-Ort ……..….

Telefon …….. E-Mail ……..….

**Projektangaben**

Projektbeschreibung ……..

Strasse / Flurnamen ……..

Parzelle ……..

☐ Neubau ☐ Umbau / Erweiterung ☐ Leitungssanierung / -ersatz

**Beilagen Checkliste:** Papierform: Berichte 1x, Pläne 3x
Digital: alles je 1x an abwassergesuche@pratteln.ch

- ☐ Formular mit rechtsgültiger Unterschrift
- ☐ Liegenschafts- und Grundstücks-entwässerungsplan 1:200/100/50
- ☐ Untersuchungsbericht Grundleitungen
- ☐ Dimensionierung Versickerung
- ☐ ……..
- ☐ Grundrisse, Schnitte, Detailpläne 1:200/100/50
- ☐ Übersichtsplan Kanalisation
- ☐ Umgebungsplan
- ☐ Dimensionierung Schlammsammler
- ☐ Leitungskataster mit Eintrag Anschlussleitung

**Unterschriften:** Die Projektverfassenden bestätigen den wahrheitsgetreuen Inhalt und die Vollständigkeit der erfassten Angaben zum Kanalisationsgesuch. Die Gesuchstellenden bestätigen, dass die Grundeigentümerschaft von der Planung auf dem betroffenen Grundstück detaillierte Kenntnisse hat. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die oben genannte Adresse. Gegenüber der kommunalen Behörde haften in jedem Fall die Gesuchstellenden als Leistungsempfangende für die entstandenen Kosten. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche bearbeitet. Gesuche sind **vor** Baubeginn einzureichen.

Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in Projektverfasser/in

_____ _____

# Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Eingabe aktuellen Ausgaben. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

1. Gesetzgebung des Bundes

   - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
   - Gewässerschutzverordnung (GSchV)

2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft

   - Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)
   - Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)

3. Gesetzgebung der Gemeinde

   - Abwasserreglement der Gemeinde
   - Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde

4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

   - Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA): Norm SIA 190, Kanalisationen
   - Schweizerische Normenvereinigung (SNV): Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen
   - Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): Erhaltung von Kanalisationen
   - Kanton Basel-Landschaft: Richtlinie Retention
   - QPlus (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, suissetec sowie Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile): Zulassungsempfehlungen für Produkte der Liegenschaftsentwässerung

# Leitungsführung, Kanalisationsanschluss, Planeingabe

1. Für jede Liegenschaft wird grundsätzlich nur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation bewilligt.

2. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel rechtwinklig im oberen Drittel des Rohres zu erfolgen.

3. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde muss mittels Kernbohrung erfolgen.

4. Die Anschlussleitung muss vom letzten Kontrollschacht bis und mit Anschlussmuffe geradlinig, ohne Richtungsänderung und mit einem einheitlichen Gefälle (max. 15 %, kein Sturzgefälle) ausgeführt werden.

5. Die minimalen Durchmesser der Bodenleitungen müssen 120 mm und jener der Anschlussleitung 150 mm betragen.

6. Das Idealgefälle beträgt 3–5 %. Das Minimalgefälle beträgt bei Schmutzwasserleitungen 2 % und bei Regenwasserleitungen 1 %.

7. Die Leitungsgefälle, Durchmesser und Materialien müssen in den Plänen ersichtlich sein.

8. Werden bestehende Grund- und Anschlussleitungen verwendet, muss mittels Druckprüfung und Videoaufnahme nachgewiesen werden, dass sämtliche Leitungen dicht und intakt sind. Die Berichte sowie gegebenenfalls das dazugehörige Sanierungsprojekt sind zusammen mit dem Kanalisationsgesuch bei der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, einzureichen.

9. Schmutz- und Sauberwassersysteme müssen grundsätzlich separat und vollständig voneinander getrennt bis zum letzten Kontrollschacht an der Parzellengrenze geführt werden.

10. Die Grundleitungen sind so zu verlegen, dass sie jederzeit von einer gut zugänglichen Stelle aus kontrolliert und gereinigt werden können.

11. Für jede Neuerstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage sind der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, die Pläne zur Genehmigung einzureichen. Die Pläne müssen auf das Normalformat A4 (210 × 297 mm) gefaltet sein.

12. Aus den Plänen müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

    a. Sämtliche Einläufe unter Angabe ihrer Art, beispielsweise Bodenablauf (BA), Schlammsammler (SS), Kontrollschacht (KS), Putzöffnung (PU), Dachwasser (DW), Küche (Kü), Wandbecken (WB) und Klosett (WC).

    b. Die Ableitungen mit Angaben zur Nennweite, zum Gefälle und zum Herstellungsmaterial.

    c. Die Lage der Sammler, Kontrollschächte und weiterer Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung dienen, unter Angabe der Dimensionierung der Höhenlage der Räume und der Leitungen über der Kanalsohle.

13. Die Kanalisationspläne sind wie folgt darzustellen und zu kolorieren:

    a. Schmutzwasser: rot

    b. Regenwasser: hellblau (darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden)

    c. Bestehende Anlagen: braun

    d. Leitungen an der Decke: gestrichelt

    e. Sickerwasser: gelb

    f. Chemische Abwässer: orange

14. Sämtliche Pläne müssen vom Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie vom verantwortlichen Planersteller unterzeichnet sein.

15. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, gestattet. Diese kann die Einreichung von Änderungs- oder Revisionsplänen verlangen.

# Regenwasser / Retention

1. Bei Bauvorhaben sind der Umgang mit Regenwasser sowie die Pflege und der Unterhalt von Retentionsmassnahmen bereits in einer frühen Planungsphase zu berücksichtigen.

2. Grundsätzlich sind in jedem Fall nachweislich mindestens 12 mm Regenwasser bezogen auf die abflusswirksame Fläche während einer Stunde zurückzuhalten.

3. Erst wenn die in der Priorisierung vorangehende, massgebende Entwässerungsart ausgeschöpft ist, darf die nächste Massnahme angewendet werden. Dies gilt auch für kleine Flächen.

    a. Vermeiden und Nutzen: Der Wasserkreislauf ist möglichst lokal, oberirdisch und naturnah zu erhalten oder nachzubilden. Durchlässige Oberflächen, Begrünungen, Entsiegelungen, Entwässerung über die Schulter oder Regenwassernutzung (z. B. zur Bewässerung) tragen dazu bei, den Abfluss von Regenwasser zu vermeiden oder zu minimieren.

    b. Versickern: Gering verschmutztes Regenabwasser muss grundsätzlich versickert werden. Für das verbleibende Regenabwasser sind Retentionsmassnahmen mit anschliessender Versickerung zu prüfen. Ist eine Versickerung nur teilweise oder zeitweise möglich, ist auch diese Möglichkeit zu berücksichtigen. Dies gilt auch für sämtliche Liegenschaften in Gebieten mit Trenn- oder Mischsystem. Das Regenabwasser ist soweit möglich an der Oberfläche zu halten und anschliessend zu versickern, damit es als Element in den Lebensraum eingebunden wird. Die Versickerung von Regenabwasser hängt von dessen Herkunft und Belastung sowie von der Lage bezüglich des Grundwasserschutzes ab.

    c. Ableitung in ein Gewässer: Das verbleibende Regenabwasser ist grundsätzlich in ein Trennsystem oder ein Gewässer abzuleiten. Dabei sind Rückhaltemassnahmen vorzusehen, die einen gleichmässigen, gedrosselten Abfluss gewährleisten und hydraulische, stoffliche sowie thermische Stossbelastungen der Gewässer verhindern.

    d. Einleitung in die Mischwasserkanalisation: Das verbleibende Regenabwasser ist in die Mischwasserkanalisation abzuleiten. Dabei sind Rückhaltemassnahmen vorzusehen, die einen gleichmässigen, gedrosselten Abfluss gewährleisten und allfällige Entlastungen der Mischwasserkanalisation in ein Gewässer reduzieren.

4. Retentionsmassnahmen sind möglichst oberirdisch und auf bereits bestehenden Flächen umzusetzen. Bei Flächenkonkurrenz sind multifunktionale Lösungsansätze anzustreben. Durch die Mehrfachnutzung von Flächen lassen sich verschiedene Funktionen verbinden, beispielsweise durch einen Parkplatz mit begrünter und sickerfähiger Oberfläche, eine Parkanlage mit Retentionsflächen oder ein begrüntes Dach.

## Versickerung und Sickerleitungen

1. Versickerungsanlagen sind zwingend unter Beizug einer ausgewiesenen Fachperson für Hydrogeologie oder Geotechnik zu planen. In bodenkundlichen und hydrogeologischen Untersuchungen ist schriftlich aufzuzeigen, ob und in welchem Umfang eine Versickerung möglich ist. Grundwasserschutzzonen, belastete Standorte sowie hydrologische und geomorphologische Verhältnisse können die Versickerung einschränken. Aufgrund der Komplexität verschiedener Retentions- und Versickerungsmassnahmen sowie allfälliger Platzverhältnisse ist der Bericht zusammen mit dem Kanalisationsgesuch bei der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, einzureichen. Für zu entwässernde Flächen bis 12 m², deren Wasser oberflächlich über eine belebte Bodenschicht versickert, ist kein Nachweis erforderlich.

2. Bei geringer Sickerleistung können Retentionsanlagen als Pufferelemente erforderlich sein.

3. Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen usw. ist grundsätzlich vor Ort oder im angrenzenden Terrain versickern zu lassen.

## Platzentwässerung

1. Versickert das Oberflächenwasser vor Ort oder im angrenzenden Terrain, müssen die privaten Verkehrsflächen beim Anschluss an das öffentliche Areal einen Anschlag von 2,5 cm sowie auf dem letzten Meter ein minimales Gegengefälle von 2 % aufweisen.

2. Private Verkehrsflächen, die über einen Einlaufschacht oder eine Rinne entwässert werden und ein Gefälle in Richtung des öffentlichen Areals aufweisen, müssen gegenüber diesem einen Anschlag von 2,5 cm aufweisen.

3. Sämtliche privaten Verkehrsflächen, die ein Gegengefälle von mindestens 2 % zum öffentlichen Areal aufweisen, dürfen ohne Absatz an dieses angeschlossen werden.

4. Das Oberflächenwasser von privaten Arealen muss vollständig auf der jeweiligen Privatparzelle beseitigt werden. Insbesondere darf kein Wasser auf das öffentliche Areal geleitet werden.

5. Das Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen sollte entweder vor Ort durch eine durchlässige Oberflächenbefestigung (z. B. Rasengittersteine, Splitt oder nachgewiesene Sickersteine) oder bei undurchlässigen Befestigungen (z. B. bituminöse Beläge, Pflästerungen, Bodenplatten, Verbundsteine oder Mergel) über die Schulter im angrenzenden Terrain versickern.

6. Ist eine Versickerung vor Ort oder über die Schulter nicht möglich, muss das Wasser einer entsprechend dimensionierten oberirdischen Versickerungsanlage mit belebter Bodenpassage zugeführt werden. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ohne entsprechende Entwässerungs- und gegebenenfalls Behandlungsanlage ist nicht gestattet.

7. Ist eine Versickerung gemäss hydrogeologischer Untersuchung nicht möglich oder aufgrund der Grundwasserschutzzone nicht zulässig, muss das Wasser über einen Schlammsammler der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

## Kontrollschächte (KS)

1. Jedes Gebäude muss über einen Kontrollschacht verfügen, der ausserhalb des Gebäudes und möglichst nahe an der Parzellengrenze zwischen der Bau- und Strassenlinie liegt. Weitere Kontrollschächte sind bei Anschlussleitungen auf privatem Grund, bei Sturzgefällen, bei wichtigen Leitungszusammenschlüssen und nach Richtungsänderungen von insgesamt 180° anzuordnen.
2. Der Durchmesser der Kontrollschächte richtet sich nach der Schachttiefe und der Anzahl der Einläufe.
3. Kontrollschächte dürfen nicht auf öffentlichem Areal oder in Schutzräumen usw. geplant werden.

## Schlammsammler

1. Die Anzahl, der Durchmesser und die Nutztiefe der Schlammsammler richten sich nach der zu entwässernden Fläche. Vor Versickerungsanlagen gelten erhöhte Anforderungen.
2. Der Schlammraum des Schlammsammlers muss mindestens 50 cm tief sein. Der Ablauf ist unterhalb der Frostgrenze anzuordnen.
3. Einzelgaragen und Autoeinstellhallen müssen über einen Schlammsammler mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm verfügen.
4. Sämtliches Oberflächenwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, muss über einen Schlammsammler geführt werden.

## Schwimmbäder

Schwimmbäder müssen grundsätzlich über je einen Anschluss für die Ableitung von Sauberwasser und Reinigungsabwasser verfügen. Das Sauberwasser ist einer Versickerungsanlage, einer Sauberwasserkanalisation oder einem oberirdischen Gewässer zuzuführen. Das Reinigungsabwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Alternativ können Schwimmbäder auch ohne Abläufe erstellt werden. Mittels Tauchpumpe kann das Sauberwasser beispielsweise zur Gartenbewässerung genutzt werden. Das Reinigungswasser kann direkt in die liegenschaftseigene Schmutzwasserkanalisation gepumpt werden.

## Einrichtung zur Bedienung und Wartung

Zur Kontrolle und Reinigung der Entwässerungsleitungen sind in regelmässigen Abständen jederzeit zugängliche Kontrollschächte und/oder Putzöffnungen einzubauen.

Die Entwässerungsanlage ist so zu planen und auszuführen, dass sie betriebssicher, unterhaltsarm und gut kontrollierbar ist.

## Materialwahl

Für die Grundstücksentwässerung werden Rohrleitungen aus folgenden Materialien verwendet:

- HPE (Hartpolyethylen, schwarz) mit Steckmuffen oder Schweissverbindungen
- PPE/PE mit Steckmuffen
- Faserzementrohre (grau)
- Spezialbetonrohre mit Glockenmuffen
- Gussrohre

Für Sauberwasserleitungen sind auch Normalbetonrohre mit Spitzmuffen zulässig.

## Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt und Reinigung gemeinsamer Leitungen müssen vertraglich geregelt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind zusammen mit dem Kanalisationsgesuch einzureichen.

## Gesuche

1. Die Gesuchsunterlagen sind vollständig einzureichen. Pläne, Berechnungen und Berichte müssen grundsätzlich alle für die Prüfung erforderlichen Angaben enthalten.
2. Befindet sich die zu entwässernde Liegenschaft ausserhalb des Baugebiets und ist sie nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen, oder fallen industrielle Abwässer an bzw. ist zu einem späteren Zeitpunkt der Einbau von Einrichtungen geplant, die industrielle Abwässer erzeugen, ist beim Amt für Umweltschutz und Energie ein Gesuch, um Bewilligung der Abwasserentsorgung einzureichen.
3. Mit den Arbeiten an der Entwässerungsanlage darf erst nach Erhalt der von der Bauverwaltung Pratteln ausgestellten Kanalisationsbewilligung begonnen werden.
4. Die Kanalisationsbewilligung der Gemeinde Pratteln präjudiziert die kantonale Baubewilligung nicht.
5. Für Grabarbeiten auf öffentlichem Areal ist bei der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, ein entsprechendes Aufgrabungsgesuch einzureichen. Bei Arbeiten an Kantonsstrassen ist das Gesuch beim Kanton Basel-Landschaft einzureichen.